

# Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0

23. Jahrgang



23. Januar 2020 | Nr. 1

Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

4. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg - Hebesatzsatzung - vom 17.01.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666 / SGV.NW. 2023), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 28. November 2019 folgende 4. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

### Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| 1. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | <b>300 v. H.,</b> |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | <b>680 v. H.,</b> |
| 3. | für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf                   | <b>475 v. H..</b> |

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 17.01.2020  
gez.  
Jungnitsch  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

## 14. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 17.01.2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S.666 / SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV.NW.S.926) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 28. November 2019 folgende 14. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.1995 beschlossen:

### Artikel I

§ 9 Absätze 16, 17 und 18 werden wie folgt neugefasst:

- (16) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter **2,23 €**.
- (17) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche **1,07 €**.
- (18) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus Niederschlagswasserrückhalteanlagen abfließt, beträgt je Kubikmeter **1,34 €**.

### Artikel II

Diese 14. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 17.01.2020  
gez.  
Jungnitsch  
Bürgermeister

### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Wolfgang Jungnitsch, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Redaktion:** Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Anzeigen:** Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) - zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20,- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.